

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 4

Pfarrkirchen, 16.02.2023

Inhalt

	Seite
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Tanner Bach von Flusskilometer 6,100 bis Flusskilometer 8,220, am Duschlbach von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 0,480 und am Kronwittener Graben von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 0,670 (alle Gewässer dritter Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Tann, Landkreis Rottal-Inn vom 06.02.2023	14-17

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Tanner Bach von Flusskilometer 6,100 bis Flusskilometer 8,220, am Duschlbach von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 0,480 und am Kronwittener Graben von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 0,670 (alle Gewässer dritter Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Tann, Landkreis Rottal-Inn vom 06.02.2023

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹Im Gemeindegebiet des Marktes Tann wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Tanner Bach, Duschlbach und Kronwittener Graben festgesetzt (im Folgenden als „Überschwemmungsgebiet“ bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Rottal-Inn und in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) ¹Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. ²Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3$ m/s bei HQ₁₀₀. ³Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3$ m/s bei HQ₁₀₀. ⁴Die Zonen sind in der Detailkarte unterschiedlich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t ist allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

³Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. ⁴Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Weitergehende Bestimmungen

- (1) ¹Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material verboten. ²In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen von dem Verbot abgewichen werden. ³§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.
- (2) ¹Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

§ 8 Antragstellung für bauliche Anlagen

- ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 9 Befreiung

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 6 und 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Pfarrkirchen, 06.02.2023

Landratsamt Rottal-Inn

**Kubitschek
Regierungsdirektor**

Anlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 12.11.2015
2. Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke; für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich
3. Übersichtskarte Ü2 (Maßstab 1: 8.000) vom 18.11.2015
4. Detailkarten K5 und K6 (Maßstab: 1: 2.500) vom 18.11.2015.